

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Code					
	I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar						
051199 andere						
05119985 andere						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Datum der Gewinnung/Herstellung	Menge		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen	
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes (2) (Name des Ausfuhrlandes) bescheinigt hiermit Folgendes:	
	II.1	Die Besamungsstation, in der der vorstehend bezeichnete Samen zur Ausfuhr nach Großbritannien entnommen, aufbereitet und gelagert wurde,
	II.1.1	ist von der zuständigen Behörde zugelassen und wird von dieser überwacht, wie in Anhang D Kapitel I der Richtlinie 92/65/EWG festgelegt;
	II.1.2	befindet sich im Gebiet bzw. im Fall einer Regionalisierung nach Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG (6) in einem Teil des Gebiets des Ausfuhrlandes, das/der am Tag der Samenentnahme und bis zum Versanddatum frei war von
	-	Afrikanischer Pferdepest gemäß beibehaltenem EU-Recht,
	-	Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis (seit 2 Jahren),
	-	Rotz und Beschälseuche (seit 6 Monaten);
	II.1.3	war in dem Zeitraum beginnend ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis zum Versanddatum des Samens nicht aus tierseuchenrechtlichen Gründen mit einer der folgenden Auflagen gesperrt:
	II.1.3.1	Wurden nicht alle in dem Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, so dauerte die Sperre
-	im Fall von Pferdeenzephalomyelitis 6 Monate ab dem Tag, an dem die infizierten Equiden geschlachtet wurden,	
-	im Fall von Ansteckender Blutarmut der Einhufer so lange, bis alle nach Schlachtung der infizierten Tiere verbleibenden Equiden mit negativem Befund zwei im Abstand von 3 Monaten durchgeführten Coggins-Tests unterzogen wurden,	
-	im Fall von Stomatitis vesicularis 6 Monate,	
-	im Fall von Tollwut einen Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall,	
-	im Fall von Milzbrand 15 Tage, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall;	
II.1.3.2	wurden alle im Betrieb eingestellten Tiere der für die betreffende Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert, so betrug die Dauer der Sperre 30 Tage bzw. im Fall von Milzbrand 15 Tage, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Keulung der Tiere die Desinfektion der Räumlichkeiten in zufriedenstellender Weise abgeschlossen war;	
II.1.4	beherbergte in dem Zeitraum ab 30 Tagen vor der Samenentnahme bis zum Versanddatum dieses Samens ausschließlich Equiden, die keine klinischen Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis und der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwiesen.	
II.2	Vor ihrer Einstellung in die Besamungsstation erfüllten die Spenderhengste und alle anderen in der Station befindlichen Equiden folgende Anforderungen:	
II.2.1	Sie wurden ununterbrochen 3 Monate lang (oder, falls sie während des Zeitraums von 3 Monaten direkt aus Großbritannien eingeführt wurden, seit ihrem Eingang) <input type="radio"/> in dem Gebiet bzw. im Fall einer Regionalisierung <input type="radio"/> in einem Teil des Gebiets(1) des Ausfuhrlandes gehalten, das/der in dem genannten Zeitraum frei war von	
-	Afrikanischer Pferdepest gemäß beibehaltenem EU-Recht,	
-	Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis (seit 2 Jahren),	
-	Rotz (seit 6 Monaten),	
-	Beschälseuche (seit 6 Monaten);	
(1) <input type="radio"/>	entweder	
<input type="radio"/>	II.2.2 sie stammten aus dem Gebiet des Ausfuhrlandes, das am Tag der Einstellung der Tiere in die Station seit 6 Monaten frei von Stomatitis vesicularis war;]	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen				
	(1)	○ oder	II.2.2	sie wurden mit negativem Befund einem Virusneutralisationstest auf Stomatitis vesicularis unterzogen, durchgeführt innerhalb von 14 Tagen vor ihrer Einstellung in die Station anhand einer am (4) entnommenen Blutprobe bei einer Serumverdünnung von 1:12;]	
			II.2.3	sie stammten aus Haltungsbetrieben, die am Tag der Einstellung in die Station die Anforderungen gemäß Nummer II.1.3 erfüllten.	
			II.3	Der vorstehend bezeichnete Samen wurde Spenderhengsten entnommen, die folgende Anforderungen erfüllten:	
			II.3.1	Sie wiesen am Tag der Samenentnahme keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit auf;	
			II.3.2	sie wurden mindestens in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme nicht im Natursprung eingesetzt;	
			II.3.3	sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten, in denen keine Equiden klinische Anzeichen der Equinen Viralen Arteritis aufwiesen;	
			II.3.4	sie wurden in den letzten 60 Tagen vor der Samenentnahme in Betrieben gehalten, in denen keine Equiden klinische Anzeichen der Ansteckenden Metritis des Pferdes aufwiesen;	
			II.3.5	soweit bekannt und feststellbar, kamen sie in den 15 Tagen unmittelbar vor der Samenentnahme nicht mit Equiden in Kontakt, die an einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit litten;	
			II.3.6	sie wurden gemäß einer Testreihe entsprechend Nummer II.3.7 folgenden Tiergesundheitstests unterzogen, durchgeführt in einem von der zuständigen Behörde anerkannten Labor:	
			II.3.6.1	einem Agargel-Immundefusionstest (Coggins-Test) auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer mit negativem Befund (3);	
	(1)	○ entweder	II.3.6.2	einem Serumneutralisationstest auf Equine Virale Arteritis bei einer Serumverdünnung von 1:4 mit negativem Befund;]	
	(1)	○ oder	II.3.6.2	einem Virusisolationstest auf Equine Virale Arteritis anhand eines aliquoten Teils des Gesamtsamens mit negativem Befund;]	
			II.3.6.3	einem Test auf Ansteckende Metritis des Pferdes, zweimal durchgeführt im Abstand von 7 Tagen durch Isolierung des Taylorella-equigenitalis-Erregers aus dem Vorsekret oder einer Samenprobe und aus Genitalabstrichen, die zumindest an Penischaft, Harnröhre und Fossa glandis entnommen wurden, jeweils mit negativem Befund.	
			II.3.7	Sie wurden einer der folgenden Testreihen (5) unterzogen:	
		<input type="checkbox"/> II.3.7.1	Der Spenderhengst wurde mindestens in den letzten 30 Tagen vor der Samenentnahme und während des Entnahmezeitraums ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten, und in dieser Zeit kamen keine in der Station eingestellten Equiden direkt mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als die Spenderhengste hatten.		
			Die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden anhand von Proben durchgeführt, die am (4) und am (4) genommen wurden, und zwar frühestens 14 Tage nach Beginn des vorgenannten Haltungszeitraums und zumindest zu Beginn der Zuchtsaison.		
		<input type="checkbox"/> II.3.7.2	Der Spenderhengst wurde nicht ununterbrochen in der Besamungsstation gehalten oder andere Equiden in der Station kamen direkt mit Equiden in Kontakt, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus als die Spenderhengste hatten.		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
			<p>Die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden anhand von Proben durchgeführt, die am (4) und am (4) genommen wurden, und zwar innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen vor der ersten Samenentnahme und zumindest zu Beginn der Zuchtsaison.</p> <p>Der Test gemäß Nummer II.3.6.1 wurde zuletzt anhand einer Blutprobe durchgeführt, die frühestens 120 Tage vor der Samenentnahme am (4) genommen wurde.</p> <p>(1) <input type="radio"/> entweder [Der Test gemäß Nummer II.3.6.2 wurde zuletzt frühestens 30 Tage vor der Samenentnahme am (4) durchgeführt.]</p> <p>(1) <input type="radio"/> oder [Der Status als Nichtausscheider des auf Equine Virale Arteritis seropositiv getesteten Hengstes wurde durch einen Virusisolationstest bestätigt, der frühestens ein Jahr vor der Samenentnahme am (4) durchgeführt wurde.]</p> <p><input type="checkbox"/> II.3.7.3 Die Tests gemäß Nummer II.3.6 wurden während der für gefrorenen Samen obligatorischen Lagerzeit von 30 Tagen und frühestens 14 Tage nach der Samenentnahme anhand von Proben durchgeführt, die am (4) und am (4) genommen wurden.</p> <p>II.4 Der vorstehend bezeichnete Samen wurde unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel II und III der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.</p>	
Erläuterungen				
<p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.11: „Ursprungsort“ bezeichnet die Besamungsstation, aus der der Samen stammt.</p> <p>Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.</p> <p>Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.28: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.</p> <p>Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Die Einfuhr von Equidensamen aus einem Drittland gemäß Spalte 2 der Tabelle in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Equiden („equidae“) im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission (7) ist gestattet, sofern der Samen in dem in Spalte 4 des genannten Dokuments bezeichneten Teil des Gebiets des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß den Spalten 11, 12 oder 13 des genannten Dokuments einzustufen ist.</p> <p>(3) Der Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder der ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer sind nicht bei Spenderequiden erforderlich, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gilt und sofern vor und in dem Zeitraum der Samenentnahme keine Equiden, ihr Samen, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island verbracht wurden.</p> <p>(4) Datum einfügen.</p> <p>(5) Für die Sendung nicht zutreffende Testreihen durchstreichen.</p> <p>(6) Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern.</p>				

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	(7) Ein Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen Dokument werden: betreffend Equiden („equidae“) für EU- und EFTA- Staaten, das vom Secretary of State mit „EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk		
	Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.		
	Certifying Officer		
	Name (in capital letters) Datum der Unterzeichnung Stempel	Qualification and title Unterschrift	